

Nr. 709

29.03.2021

27. Jahrgang

Nummer

Seite

27/2021

Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 29.03.2021 zur Anordnung der Test-Option für das Gebiet des Kreises Gütersloh

3855

## 27/2021 Kreis Gütersloh

### **Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 29.03.2021 zur Anordnung der Test-Option für das Gebiet des Kreises Gütersloh**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW), § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW) vom 05.03.2021 in der seit dem 29.03.2021 geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – jeweils in der aktuell geltenden Fassung - erlässt der Kreis Gütersloh folgende  
Allgemeinverfügung:

- I. Der Kreis Gütersloh ordnet für das gesamte Kreisgebiet an, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 Coronaschutzverordnung NRW die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 der Coronaschutzverordnung NRW abhängig ist.
- II. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.  
Sie tritt am 30.03.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Feststellung der Corona-Notbremse vom 29.03.2021 in Bezug auf den Kreis Gütersloh außer Kraft tritt, spätestens jedoch am 18.04.2021.  
Die Möglichkeit der Aufhebung dieser Allgemeinverfügung durch den Kreis Gütersloh zu einem früheren Zeitpunkt bleibt unberührt.

## **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW festgestellt, dass im Kreis Gütersloh die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100 000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100 liegt.

Diese Feststellung hat zur Folge, dass die in § 16 Abs. 1 Coronaschutzverordnung NRW normierten Einschränkungen der sogenannten „Corona-Notbremse“ am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in Kraft treten.

Gemäß § 16 Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW können Kreise, die über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 des Bundesministeriums für Gesundheit (BAnz AT 09.03.2021 V1) verfügen, durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Absatz 4 abhängig ist.

Der Kreis Gütersloh verfügt über ein ausreichendes, flächendeckendes und ortsnahe Angebot zur Vornahme von Bürgertestungen.

Der Kreis Gütersloh verfügt derzeit über das Kreisgebiet verteilt über insgesamt 97 Teststellen verschiedener Anbieter (DRK Kreisverband Gütersloh, Apotheken, niedergelassene Ärzte und Zahnärzte), die berechtigt sind, Bürgertestungen durchzuführen. Das DRK betreibt in allen 13 kreisangehörigen Städten und Gemeinden jeweils ein Testzentrum. Damit sind in jeder einzelnen Kommune Angebote vorhanden.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat sein Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Gütersloh, den 29.03.2021

Der Landrat

gez. Adenauer